Kennzeichnung der Stromlieferungen 2015 der Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, auf Basis 2013

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Sonstige Erneuerbare Energien

	EVU-Energieträgermix mit EEG	Energieträgermix Ökostromprodukt	verbleibender Energiemix	Energieträgermix Deutschland
	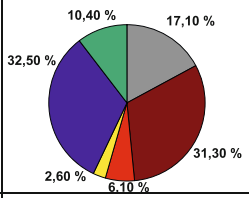	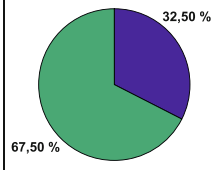	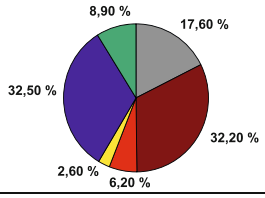	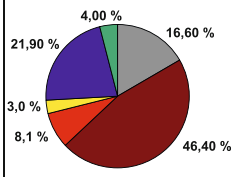
Umweltauswirkungen je kWh				
CO_2-Emissionen	352,21 g/kWh	0,00 g/kWh	361,97 g/kWh	511,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00046 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,00048 g/kWh	0,00040 g/kWh

Energieträger und Eigenschaften

Kernkraft
Bei der Kernkraft entsteht die Primärenergie durch die Kernspaltung von Uran in Kernkraftwerken. Durch die freigesetzte (Wärme) Energie wird Wasser zu Dampf erhitzt, welches mittels Generatoren zur Stromerzeugung dient.

Radioaktiver Abfall
Bei der Erzeugung von Kernenergie fällt nuklearer Abfall an. Dieser wird in Gramm pro Kilowattstunde ausgewiesen.

Erneuerbare Energien
Unter erneuerbare Energien werden Energieträger verstanden, die nach menschlichen Maßstäben aus heutiger Sicht unerschöpflich sind. Sei es, weil die bestehende Energiemenge so groß ist, dass sie nicht erschöpft werden kann oder weil sie zeitnah und kontinuierlich erneuert werden kann. Die zur Stromerzeugung genutzten Energieträger sind Wind, Wasser, Sonne, Biomasse sowie Klärgas, Geothermie und Deponiegas. Sie entwickeln keine CO_2-Emissionen und produzieren auch keinen nuklearen Abfall.

Sonstige Erneuerbare Energien
Darunter versteht man Erneuerbare Energien, die nicht direkt nach EEG oder nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden. Dazu gehören Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan[1], Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße) sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil (per Konvention 50 %) von Abfällen aus Haushalten und Industrie. die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen[2].

Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger
Unter diese Bezeichnung fallen sämtliche Energieträger, die durch biologische und physikalische Vorgänge entstanden sind. Dazu gehören Kohle (Steinkohle, Braunkohle), Erdgas und Erdöl.
Voraussetzung für die Entstehung sind besondere Bedingungen und sehr lange Entwicklungszeiträume. Daher gelten fossile Energieträger als endlich. Da die meisten fossilen Brennstoffe auf organischen Kohlenstoff-Verbindungen basieren, fällt bei deren Verbrennung mit Sauerstoff nicht die gewünschte Wärme an, sondern auch Kohlenstoffdioxid (CO_2). Im Gegensatz zur Kernenergie fällt jedoch kein nuklearer Abfall an.

CO_2-Emissionen
Die bei der Erzeugung des jeweiligen Strommix entstehenden CO_2-Emissionen werden mit Hilfe von spezifischen CO_2-Emissionsfaktoren berechnet und in Gramm pro Kilowattstunde ausgewiesen.

[1] Biomethan gesondert genannt nach dem 01.01.2012.
[2] § 3 Nr. 3 EEG 2009 i, V. mit § 16 Abs. 1 und §§23 bis 33 EEG 2009 und § 66 EEG 2009; ab dem 1.1.2012: § 3 Nr. 3 EEG 2012 i, V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2012 und § 66 EEG 2012.

Weitere Informationen zu unseren Produkten und Preisen erhalten Sie unter:

Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach GmbH & Co. KG
Aschaffstraße 1
63773 Goldbach
Telefon: (06021) 3347-0
E-Mail: ewg@ew-goldbach-hoesbach.de
www.ew-goldbach-hoesbach.de